

<u>Ermittlungsverfahren</u>	<u>1980</u>	<u>1979</u>
mit Kollektivaussprachen	470 (31,9 %)	425 (34,8 %)
mit Kollektivvertreter	448 (30,4 %)	391 (32,1 %)

Diese Entwicklung ist in den Kollektiven noch sehr differenziert und entspricht in ihrer Gesamtheit noch nicht den rechtspolitischen Erfordernissen. Es muß intensiv weiter daran gearbeitet werden, diese Aufgabe zu lösen.

Im Berichtszeitraum wurden in der Vorgangsbearbeitung der Linie IX in stärkerem Maße strafprozessuale Möglichkeiten zur Absicherung des streng gesetzlichen Vorgehens bei der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren sowie bei der Erzielung und Festigung der Aussagebereitschaft genutzt. Im Prozeß der Vorgangsbearbeitung gelang es unter anderem wirksamer, die Beschuldigten aus gegebenen Anlässen über ihre Möglichkeiten zur Mitwirkung am Strafverfahren sowie über ihre Rechte gemäß §§ 61 und 91 StPO aktenkundig zu belehren. Außerdem wurde in den Vernehmungen von Beschuldigten größeres Augenmerk darauf gelegt, daß sie sich zunächst zum Gegenstand der Vernehmung zusammenhängend äußern, ihre Aussagen dementsprechend protokolliert und durch persönliche Niederschriften über das Vernehmungsprotokoll hinaus dokumentiert werden.

Es ist notwendig, diese Erfordernisse in der Linie IX weiter auszubauen.

Die Aufgabenstellung des Gen. Minister zur Arbeit mit Schallaufzeichnungen konnte im wesentlichen durchgesetzt werden. Von der Mehrzahl der Erstvernehmungen und bedeutsamen Beschuldigten- und Zeugenvernehmungen sind entsprechend den Anforderungen der StPO Schallaufzeichnungen angefertigt worden. Darüber hinaus kann diese Methode verstärkt im Rahmen strafprozessualer Verdachtsprüfungshandlungen bei Befragungen gemäß § 95 StPO zur Anwendung.

Die Nutzung der Schallaufzeichnungen als Mittel zur

- Präzisierung der Untersuchungstaktik;